

SATZUNG VON GERMANZERO E.V.

Geänderte Fassung gemäß dem Beschluss des Vorstandes vom 21. November 2019 02. Dezember 2020 und 13. Mai 2024

PRÄAMBEL

Der Klimawandel ist die größte Bedrohung für die Menschheit. Das Ziel von **GermanZero e.V.** ist, die Einhaltung des mit Bildungs-, Aufklärungs- und engagementfördernden Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass Deutschland seine Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen erfüllt und seinen fairen Beitrag dazu leistet, die Erderhitzung auf möglichst 1,5 Grad zu begrenzen. Wir verstehen uns als Organisation, die mit Tausenden von Menschen neue Formen der Kommunikation zum Klimawandel entwickelt und verbreitet.

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen **GermanZero e.V.**. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 24224 des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 ZWECK

1. Zwecke des Vereins sind die
 - (a) Förderung von Wissenschaft
 - (b) Förderung des Klima- und Umweltschutzes
 - (c) Förderung der Bildung
 - (d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - (e) sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Der Verein ist hauptsächlich in Deutschland tätig, kann aber auch international aktiv werden.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) Organisation und Durchführung von Workshops mit Wissenschaftler:innen und Expert:innen aus den Treibhausgas-Reduktionssektoren und angrenzenden Bereichen. Durch die gemeinsame und interdisziplinäre Erarbeitung von Gesamtkonzepten zur nachhaltigen Verringerung des CO₂- Ausstoßes unter Einbeziehung der Erarbeitung von innovationsfördernden Maßnahmen soll die ökologische Ebene mit den ökonomischen und gesellschaftlichen Ebenen in Einklang gebracht werden. Ziel der Workshops ist die Erarbeitung von wissenschaftlich fundierten und abgesicherten ökonomisch-ökologischen Zukunftskonzepten.

um den Umweltschutz in Deutschland zu fördern und zu verbessern und den Treibhausgas-Ausstoß kurz- und mittelfristig nachhaltig zu senken.

- (c) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und breitenwirksamen Veranstaltungen im Sinne der Aufklärung und Bildung über den Klimawandel sowie den Austausch zwischen Wissenschaft, gesellschaftlichen Repräsentanten:innen und zivilgesellschaftlichen Akteuren; die Organisation und Durchführung von künstlerischen Aktivitäten in Form von Informationsveranstaltungen, Performances sowie multimedialen Formaten, um die Ursachen des Klimawandels und die Möglichkeiten der Rettung des Klimas einer breiten Öffentlichkeit nahezubringen.
 - (d) Die Bildung von Bürgern:innen über alle Aspekte des Klimawandels, seine Ursachen, seine wirkungsvolle Bekämpfung sowie die dazugehörigen politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge durch bundesweite Bildungsprogramme auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebenen (die Umsetzung erfolgt u.a. durch Schulungen, Seminare, Coachings und Entwicklung von Arbeitsmaterialien).
 - (e) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft oder eine Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus der Satzung nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins (§2) verfolgt werden oder kommt der Mittelempfänger der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
3. Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Inland oder anderer Körperschaften im Ausland, soweit diese die unter §2 Abs. 1 genannten Zwecke verfolgen, erfüllen. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach §58 Nr. 1 AO, die sich den unter §2 Abs. 1 genannten Zwecken widmen. Dies erfolgt durch regelmäßige, unter bestimmten Anlässen auch einmalige Zuwendungen an Hilfs- oder sonstige gemeinnützige Organisationen, die mit ihren Projekten die in Absatz 1 genannten Ziele verwirklichen. Bei der Auswahl der Projekte und Organisationen sind die Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten, damit die Zuwendungen des Vereins steuerbefreit sind.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien

§4 VEREINSMITGLIEDSCHAFT

1. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die/der Kandidat/ in beantragt die Aufnahme gegenüber dem Vorstand in Schriftform (E-Mail, Brief). Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Mitgliederversammlung der Beitrittserklärung zugestimmt hat und der Vorstand die Aufnahmeerklärung schriftlich (E-Mail, Brief) zugestellt hat. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Mitgliederversammlung der Beitrittserklärung mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat und der Vorstand die Aufnahmeerklärung in Textform (E-Mail, Brief) zugestellt hat.

2. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.
3. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§5 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1. Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung zugelassen und stimmberechtigt und genießen alle vom Gesetz gegenüber Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
2. Sobald ein Mitglied eine bezahlte oder hauptberufliche Funktion in der Geschäftsstelle oder im Beirat einnimmt, wird dieses Mitglied für die Dauer seiner Tätigkeit von der Mitgliedschaft suspendiert. Für die Dauer der Suspendierung sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt, insbesondere das Recht auf Teilnahme bei Beschlüssen und Entscheidungen der MV.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tode,
 - (b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch fristlose schriftliche Erklärung (E-Mail, Brief) gegenüber dem Vorstand erfolgt,
 - (c) bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in fünf aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen (über Ausnahmen kann die MV auf Antrag im Einzelfall entscheiden),
 - (d) durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich zum Beispiel vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands

§7 ORGANE

Organe des Vereins sind

- (a) Die Mitgliederversammlung (§8),
- (b) Der Vorstand (§9),
- (c) Der Beirat (§10).

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen und kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem ordentlichen Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (E-Mail, Brief) unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Vergütung und deren Entlastung,
 - b. die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder,
 - c. die Änderungen der Vereinssatzung,
 - d. über Ausschlüsse aus dem Verein,
 - e. die Genehmigung der Jahresschlussrechnung, den Haushalt und Sonderprojekte,
 - f. über die Bestellung und Abberufung der Revisor:innen
 - g. Die Änderung des Zwecks des Vereins,
 - h. Die Auflösung des Vereins.
 - i. Die Beitragsordnung.
4. Die MV nimmt die Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich (Brief oder E-Mail) zur Ausübung des Stimmrechtsbevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist. Die Versammlung kann auch als Telefonkonferenz o.ä. durchgeführt werden.
7. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem/ der Protokollführer/ in unterschrieben.
9. Personalwahlen sind offen und die Entscheidungen von jedem Mitglied zu begründen.
10. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussvorlage schriftlich (E-Mail, Brief, per sonstigen elektronischen Medien) zustimmen.
11. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung einer Nachfolge im Amt.
2. Zu einem Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person bestellt werden. Das Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen.
4. Über die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Beschlüsse können auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren (E-Mail, Brief) gefasst werden.
6. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins es erlaubt.
8. Soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins es erlaubt. Sofern ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellt wird, kann ihm eine angemessene Vergütung bezahlt werden.
9. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer:innen berufen (besondere Vertreter:innen gem. § 30 BGB). Das Verhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführung regelt der jeweilige Geschäftsführer:innenanstellungsvertrag sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die vom Vorstand beschlossen werden kann.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Dies kann auch durch Telefonkonferenzen oder digitale Kommunikationsmedien erfolgen.

Geschäftsführer:innenanstellungsvertrag sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die vom Vorstand beschlossen werden kann.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Dies kann auch durch Telefonkonferenzen oder digitale Kommunikationsmedien erfolgen.

§10 BEIRAT

1. Die Mitgliederversammlung kann angesehene Personen aus Politik, Medien, Wissenschaft, gesellschaftlichen Bewegungen oder der Wirtschaft in den Beirat berufen.
2. Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Interessen des Vereins durch die proaktive Außenvertretung, bei der Anbahnung neuer Kooperationen und durch eine inhaltliche Beratung der Aktiven des Vereins.
3. Die Beiratsmitglieder dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Beiratsmitglieder abberufen, wenn sie ihren Aufgabennach (2) nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen.
5. Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über Angelegenheiten des Vereins, die nicht Gegenstand öffentlicher Kenntnis sind, Stillschweigen zu bewahren und geheim zuhaltende Informationen weder direkt noch indirekt zu ihren oder zu Gunsten Dritter zu benutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Beirat.

§11 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaftzwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der Wissenschaft oder der Förderung der Bildung.

§12 GRÜNDUNGSKLAUSEL

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 13.05.2024 als Neufassung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 13. Mai 2024

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 BGB wird versichert.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 07.06.2024

Dr. Albrecht von Breitenbuch, Notar